

32.56.00 - GEWERBEGEBIET GNEVERSDORFER WEG

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Bauordnungsverordnung (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch Anwendung der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 das Investitionserleichterungs- und Wohnbaugesetz vom 22.04.1993, in (BGBl. I Seite 3 vom 22. Januar 1991).

TEIL B - TEXT

siehe Anlage

DIN-Normen und andere technische Regelwerke, auf die in der Planzeichnung und im Text des Bebauungsplanes Bezug genommen wird, liegen zusammen mit dem Bebauungsplan in den Räumen, in denen in den Bebauungsplan Einsicht genommen werden kann (Fachbereich Planen und Bauen, Bereich Stadtplanung und Bauordnung, Mühlendamm 22 in 23552 Lübeck), zur Einsicht bereit.

ZEICHENERKLÄRUNG

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, § 1 bis 11 der Bauordnungsverordnung -BauVO-)

- GE 6 Gewerbegebiete (eingeschränkt) (§ 8 BauVO)
- Mischgebiet (§ 6 BauVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauVO)

- 12 Geschossflächenzahl, GFZ
- 0,7 Grundflächenzahl, GRZ
- II Zahl der Vollgeschosse
- FH_{max} = 8,00m Firsthöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt

Bauweise, Baulinie, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und § 23 BauVO)

- Baugrenzen
- Offene Bauweise

Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Informationspunkt
- Straßenbegleittgrün
- Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen, an die Verkehrsflächen
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN (§ 9 Abs.1 Nr.12, 14 und Abs.6 BauGB)

- Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen
- Regenwasserrückhaltebecken
- Elektrizität, Trafo

Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

- Grünflächen
- privates Grün
- Knick
- Wiese
- Sukzession
- Laubgehölzpflanzung

Planungen, Nutzungsregelungen Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB und § 9 Abs. 1a BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr.25 Buchstabe a) Abs.6 BauGB)
- Anpflanzung von Bäumen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie Gewässern (§ 9 Abs.1 Nr.25 Buchstabe b) Abs.6 BauGB)
- Erhaltung von Bäumen
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- Landschaftsschutzgebiet "Travemünder Winkel"
- Geschütztes Biotop nach § 15 LNatG S-H.

Sonstige Planzeichen

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs.1 Nr.21, § 9 Abs.6 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bepflanzung freizuhalten sind (=Anbauverbotszone / S-Sichtfläche) (§ 9 Abs.1 Nr.10, § 9 Abs.6 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauVO)
- maximaler zulässiger flächenbezogener Schallleistungspegel, z.B. 60/45 dB(A) vom beschriebenen (§ 9 Abs.1 Nr.24 BauGB)
- Lärmpegelbereich z.B. IV (§ 9 Abs.1 Nr.24 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche

Planzeichen ohne Normcharakter

- Flurstücksgrenzen mit Flurstückszahlen
- vorhandener Zaun
- vorhandene Böschung
- Schacht, nach lfd. Nr. z.B. S1
- Höhe über HN in Meter
- Sichtdreieck
- Bemaßung in Meter
- lfd. Nr. für Gebietsbezeichnung
- beispielhafte Anpflanzung von Bäumen
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts außerhalb des Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- Landschaftsschutzgebiet "Travemünder Winkel"
- bei kleinen Flächen entfällt die Randsignatur

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bauausschusses der Hansestadt Lübeck vom 03.09.2001. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Lübecker Stadtzeitung am 11.09.2001 erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB ist vom 02.07.2001 bis einschließlich 13.07.2001 durchgeführt worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 11.04.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Der Bauausschuß hat am 03.09.2001 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20.09.2001 bis zum 22.10.2001 während der Dienststunden nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsrunde von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 11.09.2001 in der Lübecker Stadtzeitung ortsüblich bekannt gemacht worden.

- Der katasteramtliche Bestand am 21. August 2003 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

- Die Bürgerschaft hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 28.11.2001 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

- Die Bürgerschaft hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 29.11.2001 als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

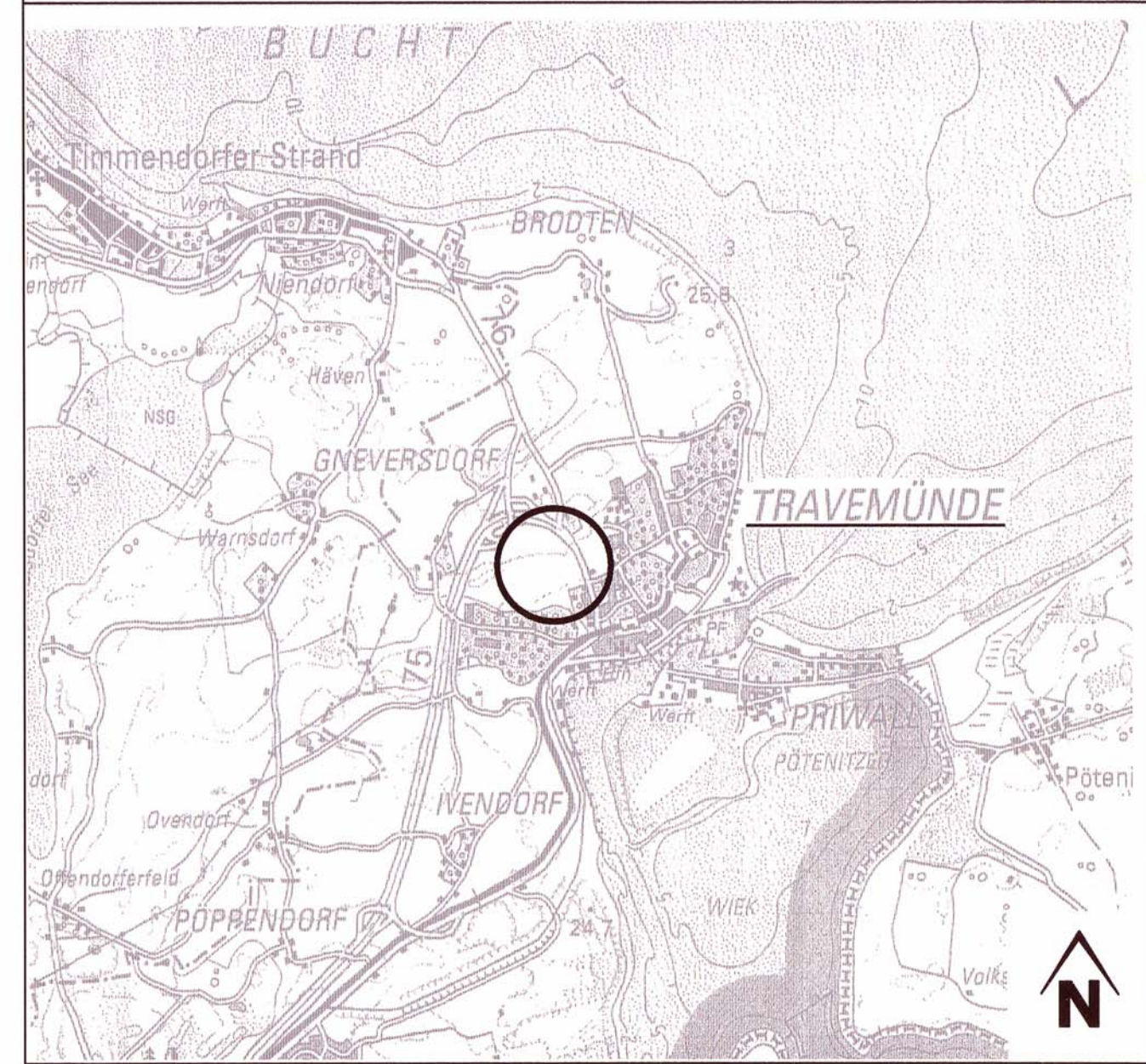
- Ausfertigung Die Bebauungsplanzeichnung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt und ist bekanntzumachen.

- Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Bürgerschaft sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 09.09.2003 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entscheidungen anfechtend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem 10.09.2003 in Kraft getreten.

Stand des Verfahrens: SATZUNG

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und nach § 4 (4) BauGB sowie nach § 92 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 28.11.2001 die Satzung über den Bebauungsplan 32.56.00 - Gewerbegebiet Gneversdorfer Weg-, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK BEBAUUNGSPLAN 32.56.00 -GEWERBEGEBIET GNEVERSDORFER WEG-

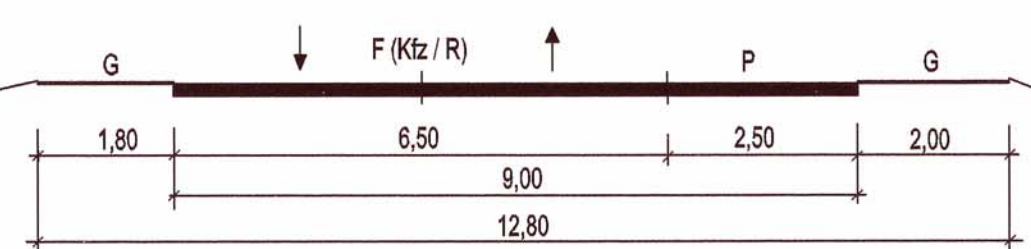


Hansestadt LÜBECK
Der Bürgermeister
Fachbereich Stadtplanung
Bereich Stadtentwicklung

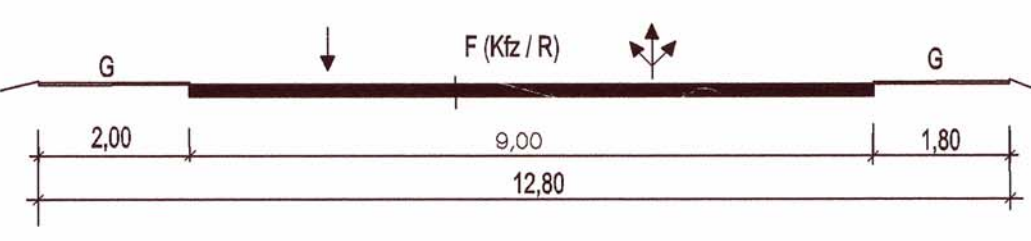


EMPFEHLUNG FÜR STRAßENPROFILE

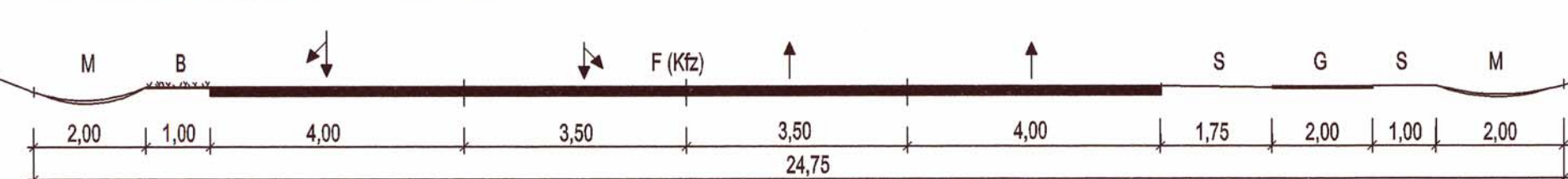
Planstraße "A" / Schnitt A - A



Planstraße "A" / Schnitt B - B



Vorhandenes Straßenprofil der B 75 außerhalb des B-Plan-Gebietes Gneversdorfer Weg B 75 / Schnitt C - C



- LEGENDE
- F - Fahrbahn
 - Kfz - Kraftfahrzeuge
 - R - Radfahrer
 - G - Gehweg
 - P - Parkstreifen
 - S - Sicherheitsstreifen
 - B - Bankett
 - M - Mulde

N M. 1 : 1.000